



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

59. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. März 2005

Nummer 9

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2122	1. 3. 2005	Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes (HeilBerG)	148
2252	9. 7. 2004	Bekanntmachung der Änderung der Satzung der gemeinnützigen Anstalt des öffentlichen Rechts „ZWEITES DEUTSCHES FERNSEHEN“ vom 24. November 2000	142
2252	19. 3. 2004	Richtlinien für die Sendungen des „ZWEITEN DEUTSCHEN FERNSEHENS“ vom 11. Juli 1963 ...	142
301	15. 2. 2005	Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 1077 Abs. 1 Satz 2 der Zivilprozessordnung und § 10 Abs. 3 des Beratungshilfegesetzes i. V. m. § 1077 ZPO (Delegations-VO – § 1077 ZPO, § 10 BerHG)	144
311	15. 2. 2005	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Hilfsbeamtinnen/Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft	144
311	1. 3. 2005	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die maschinelle Führung des Grundbuchs (Achte Änderungs-VO zur Grundbuch-Automations-VO)	147
631	23. 2. 2005	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen	148
822	8. 12. 2004	5. Nachtrag zur Satzung der LVA Rheinprovinz	146

Die neue CD-ROM „SGV. NRW.“, Stand 1. Januar 2005, ist Ende Februar erhältlich.

Neuerdings gibt es auch die CD-ROM „SMBl. NRW.“

Bestellformulare im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

2252

**Bekanntmachung
der Änderung der Satzung
der gemeinnützigen Anstalt
des öffentlichen Rechts
„ZWEITES DEUTSCHES FERNSEHEN“
vom 24. November 2000**

Vom 9. Juli 2004

In Umsetzung von § 11 Abs. 4 Satz 1 Rundfunkstaatsvertrag vom 31. August 1991 (GV. NRW. S. 408), zuletzt geändert durch 7. Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 29. Dezember 2003 (GV. NRW. 2004 S. 34), hat der Fernsehrat des ZDF in seiner Sitzung am 9. Juli 2004 folgende Änderung der o.g. Satzung des ZDF vom 24. November 2000 (GV. NRW. 2001 S. 29), zuletzt geändert durch Satzungsänderung vom 10. Oktober 2003 (GV. NRW. S. 746), beschlossen:

1. § 3 erhält folgenden neuen Absatz 4:

„(4) Alle zwei Jahre veröffentlicht das ZDF, erstmals zum 1. Oktober 2004, einen Bericht über die Erfüllung seines Auftrags, über die Qualität und Quantität seiner Programme und sonstigen Angebote sowie die geplanten Schwerpunkte der jeweils anstehenden programmlichen Leistungen (sog. Selbstverpflichtungserklärung). Im Rahmen der Selbstverpflichtungserklärung sollen auf der Grundlage der Richtlinien für die Sendungen des ZDF konkrete Aussagen insbesondere im Hinblick auf einzelne Elemente der Programme und Angebote sowie auf geplante Schwerpunkte und Veränderungen abgegeben werden.“

Die Selbstverpflichtungserklärung ist in geeigneter Form zu veröffentlichen.

Vor Abgabe der Selbstverpflichtungserklärung erfolgt eine Beratung im Fernsehrat auf der Grundlage einer schriftlichen Vorlage des Intendanten. Die Selbstverpflichtungserklärung gibt der Intendant sodann in eigener Verantwortung gegenüber dem Fernsehrat ab. Die Prüfung und Feststellung, ob die für die vorangegangenen zwei Jahre abgegebene Selbstverpflichtungserklärung jeweils eingehalten worden ist, nimmt der Fernsehrat nach Ablauf des Zweijahreszeitraums vor.“

2. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Die Satzungsänderung wird gemäß § 25 Abs. 2 der Satzung des ZDF bekannt gemacht.

– GV. NRW. 2005 S. 142

2252

**Richtlinien für die Sendungen
des „ZWEITEN DEUTSCHEN FERNSEHENS“
vom 11. Juli 1963**

Vom 19. März 2004

Der Fernsehrat des ZDF hat in seiner Sitzung am 19. März 2004 in Umsetzung von § 11 Abs. 4 Satz 1 Rundfunkstaatsvertrag vom 31. August 1991 (GV. NRW. S. 408), zuletzt geändert durch 7. Rundfunkänderungs-

staatsvertrag vom 29. Dezember 2003 (GV. NRW. 2004 S. 34), die o. g. Richtlinien beschlossen:

Die Programme und Mediendienste sind dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet.

Für die Gestaltung und Beurteilung der Programme sind neben den in den §§ 5–11 aufgestellten Grundsätzen des ZDF-Staatsvertrages – ZDF-StV – und den in den §§ 3, 4, 5 und 11 des Rundfunkstaatsvertrages – RfStV – geregelten Anforderungen die Richtlinien unter nachfolgenden Ziffern I bis VII maßgebend.

Die Bestimmungen für die Gestaltung und Beurteilung von Mediendiensten sind in nachfolgenden Ziffern VIII und IX enthalten.

I.

(1) Die Würde des Menschen, seine Freiheit und Eigenverantwortlichkeit sind in allen Sendungen zu wahren.

(2) Jeder Mensch hat ein Recht auf Eigenleben. Das Persönlichkeitsrecht, insbesondere die Intimsphäre sind in den Sendungen zu achten.

(3) Die Programme sollen dem Einzelnen die eigene Urteilsbildung ermöglichen. Sie sollen das Gewissen schärfen, eine freie individuelle und öffentliche Meinungsbildung fördern, Hintergründe und Zusammenhänge erhellen und Orientierungshilfen zur Einordnung und Gewichtung der Informationen geben.

(4) Die Berichterstattung muss von vorbehaltlosem Willen zur Wahrhaftigkeit und Sachlichkeit bestimmt sein. Zweifel an der Zuverlässigkeit einer Nachricht sind zum Ausdruck zu bringen.

(5) Nachrichten und Kommentare sind zu trennen; Kommentare sind als persönliche Stellungnahme zu kennzeichnen.

II.

(1) Die Programme werden vorwiegend in der Familiengemeinschaft von Menschen verschiedenen Alters, Geschlechts und unterschiedlicher Bildungs- und Reifestufen empfangen. Die Gestalter der Sendungen haben deshalb der Familie gegenüber eine besondere Verantwortung. Dem Jugendschutz ist Rechnung zu tragen, insbesondere sind die Jugendschutzrichtlinien des ZDF zu beachten.

(2) Die Programme sollen umfassend informieren, anregend unterhalten und zur Bildung beitragen. Sie sollen zu kritischem Denken ermutigen, zu Gespräch und Eigenständigkeit anregen.

(3) Ehe und Familie dürfen als Institution nicht in Frage gestellt, herabgewürdigt oder verhöhnt werden. In diesem Rahmen sind analytische und kritische Auseinandersetzungen mit Ehe- und Familienproblemen sinnvoll, wenn sie nicht im Übermaß gesendet werden, künstlerisch dramatische Behandlungen, wenn die Zerrüttung von Ehe und Familie als mögliche individuelle Realität, nicht als Normalfall erscheint.

(4) Der Gleichstellung von Mann und Frau ist in den Sendungen Rechnung zu tragen.

III.

(1) Die Grundsätze des demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne des Grundgesetzes sind in den Programmen überzeugend zu vertreten. Die Programme sind zu einer kritischen Haltung allen undemokratischen Erscheinungen gegenüber verpflichtet.

(2) In den Programmen sollen gemeinschaftlicher Wille zur Demokratie und übereinstimmende Überzeugung ebenso Ausdruck finden wie unterschiedliche Meinungen. Die Programme sollen das Verstehen zwischen den verschiedenen politischen, sozialen und landsmannschaftlichen Gruppierungen unseres Volkes fördern. Ethnische Minderheiten sind zu achten. Durch sachgemäße Information ist die politische Urteilsfähigkeit zu

stärken, durch Darstellung von Aufgaben und Entscheidungsmöglichkeiten die Verantwortungsfähigkeit und die Verantwortungswilligkeit zu fördern. Die Pluralität im politischen Meinungsbildungsprozess ist sowohl auf nationaler Ebene als auch in europäischer Hinsicht zu sichern.

(3) Die Programme sollen allen Teilen der Gesellschaft zugänglich sein, über die deutsche Wirklichkeit umfassend informieren und einen objektiven Überblick über das Weltgeschehen bieten. Hierzu gehören Darstellungen der deutschen Geschichte, des geschichtlichen Weges des deutschen Volkes, der Mannigfaltigkeit der deutschen Länder und Kulturkreise. Die Sendungen sollen dabei vor allem die Zusammengehörigkeit im vereinten Deutschland fördern und der gesamtgesellschaftlichen Integration in Frieden und Freiheit dienen. Themen, Geschehen, Persönlichkeiten, Gedanken, Sprache und Schauplätze der neuen Länder haben im Programm hinreichendes Gewicht zu erhalten.

(4) Die Informationssendungen müssen durch Darstellung der wesentlichen Materialien der eigenen Meinungsbildung dienen. Sie dürfen dabei nicht durch Weglassen wichtiger Tatsachen, durch Verfälschung oder durch Suggestivmethoden die persönliche Entscheidung zu bestimmen versuchen.

(5) Die Anstalt ist zur Überparteilichkeit verpflichtet. Die Ausgewogenheit der einzelnen Gesamtprogramme bedingt jedoch nicht Überparteilichkeit in jeder Einzelsendung der Programme. Sendungen, in denen bei strittigen Fragen ein Standpunkt allein oder überwiegend zur Geltung kommt, bedürfen eines entsprechenden Ausgleichs. Wenn in Einzelsendungen zu strittigen Fragen eine bestimmte Meinung vertreten wird, so ist in ihnen möglichst auf die ergänzende(n) Sendung(en) hinzuweisen.

(6) Es ist darauf zu achten, dass gegensätzliche Standpunkte möglichst gleichwertig behandelt werden. Werturteile über Personen und Tatbestände müssen als persönliche oder redaktionelle Meinung zu erkennen sein. Sie haben dem Gebot journalistischer Fairness zu entsprechen.

(7) Bei der Wiedergabe von Meinungsumfragen, die vom ZDF durchgeführt werden, ist ausdrücklich anzugeben, ob sie repräsentativ sind.

IV.

(1) Die Programme sollen sich an qualitativ hochstehenden programmlichen Standards orientieren, einen wesentlichen Anteil an Eigenproduktionen sowie Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen aus dem deutschsprachigen und europäischen Raum enthalten.

(2) Zur Darstellung der Vielfalt im deutschsprachigen und europäischen Raum sowie zur Förderung von europäischen Film- und Fernsehproduktionen soll der Hauptteil der insgesamt für Spielfilme, Fernsehspiele, Serien, Dokumentarsendungen und vergleichbare Produktionen vorgesehenen Sendezeit europäischen Werken entsprechend dem europäischen Recht vorbehalten werden.

(3) Die Programme sollen das kulturelle Leben der Gegenwart widerspiegeln und die Vielfalt des kulturellen Erbes wahren.

V.

(1) Die Programme sollen dem Frieden und der Verständigung unter den Völkern dienen und die gegenseitige Achtung zwischen allen Menschen und Gruppen ohne Rücksicht auf ihre Abstammung und soziale und kulturelle Eigenart fördern.

(2) In den Programmen ist für das Selbstbestimmungsrecht der Völker einzutreten, das der in dem Grundgesetz begründeten Eigenverantwortlichkeit des Menschen entspricht.

(3) Die Programme sollen die Bemühungen um die Einigung Europas fördern. Sie sollen ausländischen

Zuschauern die Möglichkeit bieten, sich ein Bild über die deutsche Wirklichkeit zu verschaffen.

VI.

(1) Die Programme haben das gegenseitige Verstehen zwischen den Kirchen und Religionsgemeinschaften zu fördern. Gemeinsames in ihrer gesellschaftlichen, kulturellen und sozialen Wirksamkeit ist besonders zu berücksichtigen.

(2) Es ist darauf zu achten, dass Sendungen den religiösen Glauben nicht verächtlich machen oder herabwürdigen.

(3) Religiöse Themen und kultische Handlungen müssen mit der ihnen gebührenden Ehrfurcht und Sorgfalt dargestellt werden.

VII.

(1) Die Programme sollen einen wesentlichen Beitrag zur allgemeinen Anerkennung der vom Grundgesetz geschützten sittlichen Wertordnung leisten. Besondere Beachtung verdienen die Ehrfurcht vor dem menschlichen Leben, die Achtung von Freiheit und körperlicher Unversehrtheit des Menschen, die Förderung und Erhaltung der natürlichen Grundlagen des Lebens sowie die Bereitschaft zum Dienst am Gemeinwohl.

(2) Die Programme sollen die Toleranz im Sinne der Achtung von Glauben, Meinung und Überzeugung der Mitmenschen sowie die Anerkennung der Rechtsordnung fördern. Die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung sind zu achten.

(3) Ethische Grundforderungen sollen möglichst am Beispiel aufgezeigt werden.

(4) Die Sendungen dürfen keine verrohende oder verhetzende Wirkung haben.

Die Darstellung von kriminellen Handlungen, von Sucht, Laster, Gewalt oder Verbrechermilieu darf nicht vorbildlich wirken, zur Nachahmung anreizen oder in der Durchführung strafbarer Handlungen unterweisen. Auch darf nicht der Eindruck hervorgerufen werden, dass derartige Erscheinungen eine über das Maß der Wirklichkeit hinausgehende Verbreitung haben. Hinweise auf Strafe, Reue oder Sühne, auf Behandlung und Heilung sollen in der Darstellung nicht fehlen. Die Wirkung der Sendungen auf Jugendliche ist zu berücksichtigen.

VIII.

(1) Mediendienste haben der Erfüllung des Programmauftrages zu dienen. Sie sind daher thematisch, inhaltlich und strukturell auf die Förderung und Ergänzung der programmlichen Hauptaufgaben auszurichten. Sie enthalten keine auf regionale Räume zielenden Inhalte. Mediendienste erfordern eine eigenständige journalistische Leistung und haben öffentlich-rechtlichem Programmstandard zu entsprechen.

Neben den in den §§ 4 Abs. 3, 5 und 6 ZDF-StV aufgestellten Grundsätzen unterliegen Mediendienste den Bestimmungen des Mediendienste-Staatsvertrages. Im Übrigen finden auf die Mediendienste die vorstehenden Ziffern I, II, III, V–VII entsprechende Anwendung.

Für die Gestaltung und Beurteilung von Online-Diensten gemäß § 4 Abs. 3 ZDF-StV sind außerdem die nachfolgenden Richtlinien maßgebend.

IX.

(1) Online-Dienste vermitteln programmbegleitend Angebote mit programmbezogenem Inhalt. Kriterien für den Programmbezug sind Struktur, Themenauswahl und inhaltliche Ausrichtung der Angebote. Das Merkmal „programmbegleitend“ bezieht sich auf den zeitlichen oder sachlichen Zusammenhang der Angebote mit dem Programm.

Online-Dienste sollen insgesamt einen Beitrag zur Sicherung der Vielfalt, Glaubwürdigkeit und Unabhängigkeit der neuen Medien leisten sowie insbesondere auch die jüngeren Bevölkerungsgruppen an die Programme und Angebote des ZDF heranführen. Sie unterrichten auch über das ZDF, seine Grundlagen, Organisation, Service-Leistungen und sonstigen Tätigkeiten.

(2) Online-Dienste sind technisch in der Weise zu erstellen, dass sie für alle gängigen Software-Plattformen (Browser) verfügbar sind. Online-Dienste können in Zusammenarbeit mit Dritten erstellt, bereitgehalten und wirtschaftlich verwertet werden.

(3) Die Präsentation von Online-Diensten soll deren vorwiegenden Programmbezug deutlich werden lassen. Die Präsentation kann dabei alle Online-spezifischen Möglichkeiten nutzen.

(4) Das Setzen inhaltsbezogener Links, mit denen auf Angebote Dritter verwiesen wird, bedarf besonderer redaktioneller Sorgfalt. Inhaltsbezogene Links haben der unmittelbaren Ergänzung, Vertiefung oder Erläuterung eines Eigeninhalts zu dienen. Dabei ist auf Wechselwirkungen zwischen dem Drittangebot einerseits und dem Ansehen sowie der Glaubwürdigkeit der ZDF-Online-Dienste andererseits Bedacht zu nehmen. Inhaltsbezogene Links auf Drittangebote sollen möglichst auf anerkannte Quellen verweisen. Im Übrigen soll bei der Anbringung von Links stets deutlich gemacht werden, dass der Nutzer das Angebot des ZDF verlässt. Links, die unmittelbar zu Inhalten führen, die nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag unzulässig oder entwicklungsbeeinträchtigend sind, sind in jedem Fall zu unterlassen.

(5) Die inhaltliche Richtigkeit der vom ZDF verbreiteten Online-Dienste ist durch regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung zu gewährleisten. Sollen in den Online-Diensten Inhalte auf Dauer dokumentiert werden, ist ein möglicher Aktualitätsverlust, soweit zweckmäßig, durch Angabe des Erstellungszeitpunkts deutlich zu machen.

(6) Chats sind während ihres gesamten Verlaufs durch einen Moderator redaktionell zu begleiten. Sie sind mit Teilnahmeregeln und zahlenmäßigen Teilnehmerbegrenzungen zu versehen, soweit dies zur Gewährleistung der redaktionellen Überwachungsaufgabe geboten erscheint. Foren und elektronische Gästebücher sind regelmäßig dahingehend redaktionell zu überprüfen, dass keine Verbreitung unzulässiger oder entwicklungsbeeinträchtigender Angebote nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag erfolgt. Werden solche Inhalte festgestellt, so sind sie unverzüglich zu beseitigen. Chats, Foren und elektronische Gästebücher haben deutlich zu machen, dass es sich bei den darin niedergelegten Äußerungen Dritter um deren persönliche Stellungnahmen und nicht um solche des ZDF handelt.

(7) Es ist bei Online-Diensten durch interne elektronische Archivierung sicherzustellen, dass der Beweissicherung angemessen Rechnung getragen wird. Die elektronisch archivierten Inhalte sind für die Dauer von acht Wochen verfügbar zu halten. Wird innerhalb dieser Frist ein Inhalt beanstandet, so ist dieser solange weiter verfügbar zu halten, bis die Beanstandung abschließend erledigt ist.

Mainz, den 12. Dezember 2004

Der Intendant
des Zweiten Deutschen Fernsehens
Markus Schächter

– GV. NRW. 2005 S. 142

301

**Verordnung
über die Ermächtigung des Justizministeriums
zum Erlass von Rechtsverordnungen nach
§ 1077 Abs. 1 Satz 2 der Zivilprozessordnung
und § 10 Abs. 3 des Beratungshilfegesetzes
i. V. m. § 1077 ZPO
(Delegations-VO – § 1077 ZPO, § 10 BerHG)**

Vom 15. Februar 2005

Auf Grund des § 1077 Abs. 1 Satz 3 der Zivilprozessordnung, der durch Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über die grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe in Zivil- und Handelssachen in den Mitgliedstaaten (EG-Prozesskostenhilfegesetz) vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3392) eingefügt wurde, und des § 10 Abs. 3 des Beratungshilfegesetzes, der durch Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über die grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe in Zivil- und Handelssachen in den Mitgliedstaaten (EG-Prozesskostenhilfegesetz) vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3392) neu gefasst wurde, i. V. m. § 1077 der Zivilprozessordnung, wird verordnet:

§ 1

Delegation

Die Ermächtigung der Landesregierung, durch Rechtsverordnung die Aufgaben der Übermittlungsstelle einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte zuzuweisen, wird auf das Justizministerium übertragen.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Februar 2005

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
(L. S.) Peer Steinbrück

Der Justizminister
Wolfgang Gerhards

– GV. NRW. 2005 S. 144

311

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung
über die Hilfsbeamtinnen/Hilfsbeamten
der Staatsanwaltschaft**

Vom 15. Februar 2005

Aufgrund des § 152 Abs. 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 12a des Ersten Gesetzes zur Modernisierung der Justiz (1. Justizmodernisierungsgesetz) vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198), wird verordnet:

– GV. NRW. 2005 S. 142

§ 1

Die Verordnung über die Hilfsbeamtinnen/Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft vom 30. April 1996 (GV. NRW. S. 180) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft“.
2. In § 1 Abs. 1 und 3 werden jeweils die Wörter „Hilfsbeamtinnen/Hilfsbeamte“ durch das Wort „Ermittlungspersonen“ ersetzt.
3. In § 1 Abs. 1 Abschnitt IV wird nach den Wörtern „Berginspektorinnen/Berginspektoren“ Folgendes eingefügt:
„– Bergvermessungsdirektorinnen/Bergvermessungsdirektoren¹⁾
– Bergvermessungsoberrätinnen/Bergvermessungsoberräte
– Bergvermessungsrätinnen/Bergvermessungsräte
– Angestellte vergleichbarer Vergütungsgruppen mit abgeschlossener bergtechnischer Ausbildung.“
4. In § 2 werden die Wörter „Hilfsbeamtinnen/Hilfsbeamten“ durch das Wort „Ermittlungspersonen“ ersetzt.
5. Die Anmerkung zu § 2 wird wie folgt gefasst:
„*) Anmerkung:
(1) Kraft Gesetzes sind Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft
1. beim Bundeskriminalamt
die Vollzugsbeamtinnen/Vollzugsbeamten des Bundes und der Länder in den Fällen des § 19 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur effektiveren Nutzung von Dateien im Bereich der Staatsanwaltschaften vom 10. September 2004 (BGBl. I S. 2318), wenn sie mindestens vier Jahre dem Polizeivollzugsdienst angehören;
2. beim Bundesgrenzschutz
die Beamtinnen/Beamten im Polizeivollzugsdienst, die mindestens vier Jahre dem Polizeivollzugsdienst angehören, in den Fällen des § 12 Abs. 5 des Gesetzes über den Bundesgrenzschutz vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978), zuletzt geändert durch Artikel 12g Abs. 1 des 1. Justizmodernisierungsgesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198);
3. bei der Finanzverwaltung
a) die Beamtinnen/Beamten der Zollfahndungsämter, § 26 Abs. 1 Satz 2 des Zollfahndungsdienstgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3202), zuletzt geändert durch Artikel 12g Abs. 10 des 1. Justizmodernisierungsgesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198);
b) die Beamtinnen/Beamten der Zollfahndungsämter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben der Erforschung und Verfolgung der international organisierten Geldwäsche sowie der damit in Zusammenhang stehenden Straftaten, soweit diese in Verbindung mit dem Wirtschaftsverkehr mit Wirtschaftsgebieten außerhalb des Geltungsbereichs des Zollverwaltungsgesetzes stehen, § 12b des Zollverwaltungsgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. S. 2125, 1993 I S. 2493), zuletzt geändert durch Artikel 12g Abs. 12 des 1. Justizmodernisierungsgesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198);
c) die Beamtinnen/Beamten der Zollfahndungsämter und der mit der Steuerfahndung betrauten

- ten Dienststellen der Landesfinanzbehörden bei der Verfolgung von Steuerstraftaten, § 404 Satz 2, 2. Halbsatz der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613), zuletzt geändert durch Artikel 12g Abs. 11 des 1. Justizmodernisierungsgesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198);
- d) die Beamtinnen/Beamten der Zollfahndungsämter und der Hauptzollämter
aa) bei der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in den Fällen des § 37 Abs. 1 und 2 des Außenwirtschaftsgesetzes, § 37 Abs. 3 Außenwirtschaftsgesetz vom 28. April 1961 (BGBl. I S. 1961, 481, 495, 1555), zuletzt geändert durch Artikel 12g Abs. 13 des 1. Justizmodernisierungsgesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198);
bb) in den Fällen des § 37 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146, 2003 I S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 12g Abs. 15 des 1. Justizmodernisierungsgesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198);
cc) in den Fällen des § 20 Abs. 1 und 2 des Ausführungsgesetzes zum Chemiewaffenübereinkommen vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 1954), zuletzt geändert durch Artikel 12g Abs. 3 des 1. Justizmodernisierungsgesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198);
dd) in den Fällen des § 27 Abs. 1 und 2 des Grundstoffüberwachungsgesetzes vom 7. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2835), zuletzt geändert durch Artikel 12g Abs. 4 des 1. Justizmodernisierungsgesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198);
 - e) die Beamtinnen/Beamten der Hauptzollämter bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 31 Abs. 1 des Zollverwaltungsgesetzes, § 31 Abs. 5 des Zollverwaltungsgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. S. 2125, 1993 I S. 2493), zuletzt geändert durch Artikel 12g Abs. 12 des 1. Justizmodernisierungsgesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198);
 4. bei der Berg- sowie Wasser- und Schifffahrtsverwaltung
die in § 148 Abs. 2 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 12g Abs. 14 des 1. Justizmodernisierungsgesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198), genannten Beamtinnen/Beamten;
 5. bei der Forst- und Jagdverwaltung
die bestätigten Jagdaufseherinnen/Jagdaufseher, sofern sie Berufsjägerinnen/Berufsjäger oder forstlich ausgebildet sind, innerhalb ihres Dienstbezirkes in Angelegenheiten des Jagdschutzes, § 25 Abs. 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 12g Abs. 16 des 1. Justizmodernisierungsgesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198).
(2) Kraft Gesetzes haben die Befugnisse von Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft die nach § 63 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zuständigen Verwaltungsbehörden.“
 6. § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Die Justizministerin/der Justizminister wird der Landesregierung bis zum 30. März 2010 über den Fortbestand der Verordnung berichten.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Februar 2005

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Peer Steinbrück

Der Justizminister
Wolfgang Gerhards

– GV. NRW. 2005 S. 144

822

5. Nachtrag zur Satzung der LVA Rheinprovinz

Vom 8. Dezember 2004

Die Satzung der LVA Rheinprovinz vom 15. Dezember 1977 (GV. NRW. 1978 S. 186), zuletzt geändert durch den 4. Nachtrag vom 11. Dezember 2001 (GV. NRW. 2002 S. 105), wird durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 8. Dezember 2004 wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderung der Satzung

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In § 1 Abs. 1 werden die Wörter „Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Rheinland“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird neu gefasst:
„(3) Er ist Träger der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln des Landes Nordrhein-Westfalen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Landesversicherungsanstalt“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Rheinland“ ersetzt.
- b) In Absatz 7 wird das Wort „Landesversicherungsanstalt“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Rheinland“ ersetzt.

3. In § 4 Abs. 2 wird das Wort „Landesversicherungsanstalt“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Rheinland“ ersetzt.

4. In § 5 Abs. 1 Nr. 8 wird das Wort „Landesversicherungsanstalt“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Rheinland“ ersetzt.

5. In § 6 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Landesversicherungsanstalt“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Rheinland“ ersetzt.

6. In § 7 Satz 1 wird das Wort „Landesversicherungsanstalt“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Rheinland“ ersetzt.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Landesversicherungsanstalt“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Rheinland“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Landesversicherungsanstalt“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Rheinland“ ersetzt.

8. In § 9 Satz 1 werden die beiden Wörter „Landesversicherungsanstalt“ jeweils durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Rheinland“ ersetzt.

9. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die beiden Wörter „Landesversicherungsanstalt“ jeweils durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Rheinland“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Landesversicherungsanstalt“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Rheinland“ ersetzt.

10. In § 13 Abs. 1 wird das Wort „Landesversicherungsanstalt“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Rheinland“ ersetzt.

11. In § 14 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Landesversicherungsanstalt“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Rheinland“ ersetzt.

12. In § 15 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Landesversicherungsanstalt“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Rheinland“ ersetzt.

13. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Landesversicherungsanstalt“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Rheinland“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Buchstabe a wird das Wort „Landesversicherungsanstalt“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Rheinland“ ersetzt.

14. In § 18 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Landesversicherungsanstalt“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Rheinland“ ersetzt.

15. In § 19 Abs. 1 wird das Wort „Landesversicherungsanstalt“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Rheinland“ ersetzt.

16. In § 23 wird das Wort „Landesversicherungsanstalt“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Rheinland“ ersetzt.

17. In § 24 Abs. 2 wird das Wort „Landesversicherungsanstalt“ in jedem Teilsatz jeweils durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Rheinland“ ersetzt. Das Wort „Arbeiterrentenversicherung“ wird durch die Wörter „allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung“ ersetzt.

18. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird neu gefasst:
„(1) Die Deutsche Rentenversicherung Rheinland ist Dienstherr der Beamten des Versicherungsträgers.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Landesversicherungsanstalt“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Rheinland“ ersetzt.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieser Nachtrag tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Dezember 2004

Der Vorsitzende
der Vertreterversammlung
Dr. Wohleben

Genehmigung

Der von der Vertreterversammlung am 8. Dezember 2004 beschlossene 5. Nachtrag zur Satzung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz wird gemäß § 34 Abs. 1 i. V. m. § 90 Abs. 2 SGB IV genehmigt.

Essen, den 2. Februar 2005
I – 354.101

Landesversicherungsamt
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Klein

– GV. NRW. 2005 S. 146

Solingen	ab 20. März 2003
Mülheim an der Ruhr	ab 22. April 2003
Wuppertal	ab 16. Juli 2003
Krefeld	ab 15. Oktober 2003
Wesel	ab 5. Juli 2004
Dinslaken	ab 26. Juli 2004
Remscheid	ab 10. August 2004
Oberhausen	ab 20. September 2004
Duisburg-Ruhrort	ab 19. Oktober 2004
Mettmann	ab 2. November 2004
Velbert	ab 21. Dezember 2004
Langenfeld	ab 10. Januar 2005
Ratingen	ab 11. Februar 2005
Mönchengladbach-Rheydt	ab 7. März 2005
Grevenbroich	ab 29. März 2005

311

**Achte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die maschinelle Führung
des Grundbuchs (Achte Änderungs-VO
zur Grundbuch-Automations-VO)**

Vom 1. März 2005

Auf Grund des § 126 Abs. 1 Satz 1 und des § 141 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 1 der Grundbuchordnung (GBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2710, 2715), sowie des § 67 Sätze 2 und 3, § 81 Abs. 2 und des § 93 der Verordnung zur Durchführung der Grundbuchordnung (Grundbuchverordnung – GBV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch die Verordnung über die Eintragung des Bodenschutzlastvermerks vom 18. März 1999 (BGBl. I S. 497), in Verbindung mit §§ 1 bis 3 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 126 Abs. 1 und § 141 Abs. 2 GBO sowie § 93 GBV vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 485), wird verordnet:

Artikel I

Die Anlage zu der Verordnung über die maschinelle Führung des Grundbuchs (Grundbuch-Automations-VO) vom 20. Juni 2002 (GV. NRW. S. 281), zuletzt geändert durch die Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die maschinelle Führung des Grundbuchs vom 15. November 2004 (GV. NRW. S. 744), wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage

Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf

Düsseldorf	seit 1. Januar 2002
Moers	ab 1. Oktober 2002
Viersen	ab 24. Oktober 2002
Neuss	ab 28. Januar 2003

Oberlandesgerichtsbezirk Hamm

Soest	seit 15. Januar 2002
Bielefeld	seit 1. März 2002
Essen	ab 1. August 2002
Hagen	ab 15. Oktober 2002
Beckum	ab 11. November 2002
Arnsberg	ab 17. Dezember 2002
Münster	ab 20. Januar 2003
Gladbeck	ab 10. März 2003
Ahlen	ab 26. Mai 2003
Hattingen	ab 13. Juni 2003
Dülmen	ab 26. Juni 2003
Warburg	ab 7. Juli 2003
Herford	ab 22. September 2003
Dortmund	ab 8. Dezember 2003
Siegen	ab 23. Februar 2004
Marl	ab 31. März 2004
Medebach	ab 21. April 2004
Warstein	ab 29. April 2004
Bünde	ab 10. Mai 2004
Blomberg	ab 24. Mai 2004
Lemgo	ab 4. Juni 2004
Ibbenbüren	ab 5. Juli 2004
Olpe	ab 22. Juli 2004
Bocholt	ab 6. August 2004
Steinfurt	ab 25. August 2004
Warendorf	ab 20. September 2004
Wetter	ab 11. Oktober 2004
Lüdenscheid	ab 20. Oktober 2004
Hamm	ab 6. Dezember 2004
Lippstadt	ab 21. Dezember 2004
Brakel	ab 30. Dezember 2004
Minden	ab 26. Januar 2005
Lübbecke	ab 24. Februar 2005
Herne	ab 7. März 2005
Herne-Wanne	ab 18. März 2005

Gelsenkirchen	ab 11. April 2005
Lünen	ab 27. April 2005
Iserlohn	ab 18. Mai 2005
Paderborn	ab 9. Juni 2005

Oberlandesgerichtsbezirk Köln

Wipperfürth	seit 1. November 2001
Düren	seit 1. März 2002
Jülich	ab 18. November 2002
Waldbröl	ab 17. Dezember 2002
Köln	ab 1. Februar 2003
Leverkusen	ab 17. April 2003
Königswinter	ab 2. Juni 2003
Brühl	ab 25. Juni 2003
Aachen	ab 22. Dezember 2003
Bergisch-Gladbach	ab 1. März 2004
Bonn	ab 22. April 2004
Geilenkirchen	ab 30. August 2004
Wermelskirchen	ab 10. September 2004
Kerpen	ab 4. Mai 2005
Euskirchen	ab 27. Mai 2005.“

Artikel II
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 1. März 2005

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wolfgang G e r h a r d s

– GV. NRW. 2005 S. 147

mit den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 57 bis 59 LHO bis zu den dort festgelegten Höchstgrenzen einer Einwilligung des Finanzministeriums nicht bedürfen:

- den Bezirksregierungen, auch für die ihnen nachgeordneten Behörden und Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder,
- den Landesjugendämtern bei den Landschaftsverbänden,
- dem Landesamt für Besoldung und Versorgung des Landes Nordrhein-Westfalen, soweit für die Besoldungs- und Vergütungsfälle des Geschäftsbereiches des Ministeriums für Schule, Kinder und Jugend zuständig,
- dem Landesinstitut für Schule,
- den Jugendämtern mit Ausnahme für eigene Maßnahmen und Einrichtungen,
- den Ämtern für Ausbildungsförderung bei den Kreisen und kreisfreien Städten.

§ 2

Die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung vom 26. Oktober 1974 (GV. NRW. S. 1069), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. November 1994 (GV. NRW. S. 1090), wird hiermit aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Düsseldorf, den 23. Februar 2005

Die Ministerin
für Schule, Jugend und Kinder
des Landes Nordrhein-Westfalen
Ute S c h ä f e r

– GV. NRW. 2005 S. 148

631

**Verordnung
zur Übertragung von Befugnissen
nach den §§ 57 bis 59
der Landeshaushaltsordnung
im Geschäftsbereich des Ministeriums
für Schule, Jugend und Kinder
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 23. Februar 2005

Auf Grund der §§ 57 Satz 2, 58 Abs. 1 Satz 2 und 59 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 284), wird die Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der LHO wie folgt geregelt:

§ 1

Den nachstehend aufgeführten Behörden und Einrichtungen werden – soweit sie den Landeshaushalt für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder ausführen – die Befugnisse übertragen, die nach den §§ 57 bis 59 LHO in Verbindung

2122

**Gesetz zur Änderung
des Heilberufsgesetzes (HeilBerG)**

Vom 1. März 2005

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Änderung
des Heilberufsgesetzes**

Artikel I

Das Heilberufsgesetz (HeilBerG) vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 641), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

1.1

In § 5 Abs. 2 werden der Punkt am Ende von Nummer 4 durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Erklärung über einen ausreichenden Deckungsschutz aus bestehender Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 30 Nr. 4.“

1.2

An Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Die zuständige Kammer wird durch die zuständige Behörde nach § 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Ärzte, Zahnärzte, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie für Apotheker vom 29. Oktober 2002 (GV. NRW. S. 564) in der jeweils geltenden Fassung und § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Bundes-Tierärzteordnung vom 16. September 1975 (GV. NRW. S. 549) über Erteilung, Erlöschen, Rücknahme, Ruhen und Widerruf von Approbation und Berufserlaubnis informiert.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

2.1

In Absatz 1 werden

2.1.1

Nummer 4 wie folgt gefasst:

„4. die berufliche Fortbildung der Kammerangehörigen zu fördern und zu betreiben, um dazu beizutragen, dass die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten der Kammerangehörigen für das gesamte Berufsleben dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Praxis entsprechen, die Weiterbildung nach Maßgabe dieses Gesetzes zu regeln sowie fachliche Qualifikationen zu bescheinigen; die Kammern sind berechtigt, Daten über die Nachweise von Fort- und Weiterbildung sowie fachliche Qualifikationen fortlaufend zu erfassen,“

2.1.2

in Nummer 5 nach dem Wort „fördern“ die Wörter „und zu betreiben“ eingefügt,

2.1.3

Nummer 12 wie folgt gefasst:

„12. Kammerangehörigen Heilberufsausweise und sonstige Bescheinigungen, auch elektronischer Art, sowie qualifizierte Zertifikate oder qualifizierte Attribut-Zertifikate mit Angaben über die berufrechtliche Zulassung nach dem Signaturgesetz auszustellen,“

und

2.1.4

an Satz 1 folgender Satz angefügt:

„Bei der Erfüllung dieser Aufgaben sind die Interessen des Gemeinwohls zu beachten.“

2.2

An Absatz 4 werden folgende neue Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Die Kammern erheben zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge von ihren Kammerangehörigen. Sie können für besondere Amtshandlungen, sonstige Tätigkeiten und für die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen Gebühren erheben.

(6) Die Kammern berücksichtigen bei allen Maßnahmen, Planungen und Entscheidungen die geschlechtsspezifischen Auswirkungen. Sie streben bei der Besetzung ihrer Organe sowie der nach diesem Gesetz einzurichtenden Stellen und Kommissionen eine geschlechtsparitätische Besetzung an.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

3.1

Absatz 1 wird durch folgende neue Absätze 1 bis 4 ersetzt:

„(1) Die Ärztekammern errichten Ethikkommissionen zur Beratung ihrer Kammerangehörigen in be-

rufsrechtlichen und berufsethischen Fragen sowie zur Wahrnehmung bundes- oder landesrechtlich einer öffentlich-rechtlichen Ethikkommission zugewiesener Aufgaben. Die Ethikkommissionen nehmen die Aufgaben nach den §§ 40 bis 42 Arzneimittelgesetz, § 20 Medizinproduktegesetz, §§ 8 und 9 Transfusionsgesetz, § 92 Strahlenschutzverordnung und § 28g Röntgenverordnung in der jeweils geltenden Fassung wahr.

(2) Um die interdisziplinäre Zusammensetzung zu sichern, gehören der Ethikkommission neben Ärztinnen und Ärzten insbesondere mindestens eine Person mit der Befähigung zum Richteramt, mindestens eine Person mit wissenschaftlicher oder beruflicher Erfahrung auf dem Gebiet der Ethik und mindestens eine Person aus dem Bereich der Patientenvertretungen an. Für die Bewertung von Vorhaben nach dem Arzneimittelgesetz, dem Medizinproduktegesetz oder dem Transfusionsgesetz ist darüber hinaus mindestens eine Apothekerin oder ein Apotheker in die Kommission zu berufen. Die medizinischen und pharmazeutischen Mitglieder der Ethikkommission müssen über die erforderliche Fachkompetenz verfügen.

(3) Die Mitglieder sind in ihrer Meinungsbildung und Entscheidungsfindung unabhängig, an Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen verantwortlich. Sie sind zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Soweit im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen nichts anderes vorgeben, regeln die Ärztekammern durch Satzung

1. die Aufgaben und Zuständigkeiten,
2. die Voraussetzungen für die Tätigkeit,
3. die Zusammensetzung,
4. die Anforderungen an die Sachkunde, die Unabhängigkeit und die Pflichten der Mitglieder,
5. das Verfahren,
6. die Aufgaben des Vorsitzes,
7. die Geschäftsführung,
8. die Kosten des Verfahrens,
9. die Entschädigung der Mitglieder

der Ethikkommission. Die Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.“

3.2

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5.

3.3

Nach Absatz 5 (neu) wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Ärztekammern haben durch den Abschluss einer Haftpflichtversicherung Vorsorge für die Erfüllung von Schadensersatzverpflichtungen wegen Amtspflichtverletzung durch die Tätigkeit ihrer Ethikkommission zu treffen. Ergibt sich durch ein Verhalten einer Ethikkommission im Rahmen der Bewertung klinischer Prüfungen nach dem Arzneimittelgesetz eine derartige Schadensersatzverpflichtung, so ist die jeweilige Kammer durch das Land von Schadensersatzverpflichtungen freizustellen, soweit diese nicht bei einem in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmen versicherbar sind. Das Nähere ist in einer Vereinbarung zwischen dem Land und der jeweiligen Kammer zu regeln.“

3.4

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 7 und wie folgt gefasst:

„(7) Die an den Medizinischen Fachbereichen der Hochschulen errichteten Ethikkommissionen treten für den Hochschulbereich an die Stelle der Ethikkommissionen der Ärztekammern. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend.“

4. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

4.1

Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. die Ärztekammern überprüfen die Einhaltung festgelegter Qualitätsstandards in ärztlich geleiteten Einrichtungen, soweit sie von der für die Einrichtung zuständigen Aufsichtsbehörde beauftragt werden und sie der Aufgabenübertragung zustimmen.“.

4.2

Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden Nummern 3 bis 5.

5. § 16 Abs. 1 Satz 2 wird durch folgende neue Sätze 2 und 3 ersetzt:

„Jeder Wahlvorschlag soll das Geschlecht, das unter den wahlberechtigten Berufsangehörigen in der Minderheit ist, mindestens entsprechend seinem Anteil an der Gesamtzahl der wahlberechtigten Berufsangehörigen berücksichtigen und eine Reihenfolge enthalten, die es ermöglicht, dass das Geschlecht in der Minderheit in der Kammerversammlung mindestens entsprechend seinem zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein kann, soweit keine sachlichen Gründe entgegenstehen. Die Wahlleitung stellt fest, wie hoch der Anteil der Geschlechter an den wahlberechtigten Berufsangehörigen ist.“

6. § 29 wird wie folgt geändert:

6.1

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

6.1.1

In Satz 1 wird das Wort „eigener“ durch das Wort „einer“ ersetzt.

6.1.2

Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Die Führung einer Einzelpraxis oder einer Praxis in Gemeinschaft in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts setzt voraus, dass die Kammern in der Berufsordnung Anforderungen festgelegt haben, die insbesondere gewährleisten, dass die heilkundliche Tätigkeit eigenverantwortlich, unabhängig und nicht gewerblich ausgeübt wird.“

6.1.3

Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

6.1.4

Der bisherige Satz 4 wird gestrichen.

6.2

Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Ausübung der tierärztlichen Tätigkeit gilt Absatz 2 Sätze 1, 3, 4 und 5 entsprechend. Absatz 2 Satz 3 gilt auch für die tierärztlichen Kliniken. Dabei können in der Berufsordnung besondere Anforderungen festgelegt werden, wenn die tierärztliche Klinik nicht von einer Tierärztin oder einem Tierarzt geführt wird.“

6.3

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

7. § 30 wird wie folgt geändert:

7.1

In Nummer 2 wird das Wort „und“ vor dem Komma gestrichen,

7.2

in Nummer 3 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung sich aus ihrer Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtansprüche abzuschließen und während ihrer

Berufstätigkeit aufrecht zu erhalten, soweit nicht zur Deckung der Schäden Vorsorge durch eine Betriebshaftpflichtversicherung getroffen ist.“

8. In § 32 Satz 2 Nr. 5 werden nach dem Wort „Apothekenankündigung“ folgende Wörter eingefügt:

„einschließlich der Ankündigung von außerhalb der Weiterbildung erworbenen besonderen Qualifikationen, die nur bei Nachweis einer Tätigkeit mit erheblichem Umfang zulässig ist“.

9. An § 33 wird folgender Satz angefügt:

„Anstelle der Bezeichnungen nach Satz 1 können die Kammern andere Bezeichnungen bestimmen, soweit diese der Rechtsklarheit oder der Einheitlichkeit dienen.“

10. § 36 wird wie folgt geändert:

10.1

An Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Theoretische Unterweisung kann auch von den Kammern betrieben werden.“

10.2

In Absatz 4 Satz 1 werden vor dem Wort „ganzzeitig“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.

10.3

Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Entscheidung trifft die zuständige Kammer unter besonderer Berücksichtigung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.“

10.4

In Absatz 6 werden die Wörter „Eine Zeit beruflicher Tätigkeit, in der auch eine eigene Praxis ausgeübt wird, ist“ durch die Wörter „Tätigkeiten in eigener Praxis sind“ ersetzt.

10.5

An Absatz 7 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dabei sind insbesondere auch geschlechtsspezifische Unterschiede bezüglich der betroffenen Gebiete, Teilgebiete und Bereiche zu berücksichtigen.“

10.6

An Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:

„Hierbei können sie auch in einzelnen Bereichen Ausnahmen von dem Erfordernis der Weiterbildung in praktischer Berufstätigkeit nach Absatz 1, der Ermächtigung zur Weiterbildung und der Zulassung als Weiterbildungsstätte nach § 37 Abs. 1 zulassen, wenn sie mit den Zielen der Weiterbildung vereinbar sind.“

11. In § 37 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „auszustellen“ die Wörter „und die Richtigkeit der Dokumentation der Weiterbildung zu bestätigen, soweit diese nach § 42 Abs. 2 Satz 2 vorgeschrieben ist“ eingefügt.

12. § 38 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Über die Zulassung als Weiterbildungsstätte entscheidet auf Antrag die zuständige Kammer, die die Zulassung bekannt gibt.“

13. § 39 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.

14. § 40 entfällt.

15. § 42 wird wie folgt geändert:

15.1

In Absatz 2 werden in Nr. 3 nach dem Wort „dürfen“ die Wörter „und die fachliche Vereinbarkeit der Bereiche mit den Gebieten“ eingefügt sowie nach Nr. 7 folgender Satz angefügt:

„Die Weiterbildungsordnung kann die Weiterzubildenden verpflichten, die Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildung zu dokumentieren.“

15.2

Absatz 3 Satz 4 wird gestrichen.

16. § 44 wird wie folgt geändert:

16.1

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abgesehen von Absatz 1 ist Gebietsbezeichnung auch die Bezeichnung „Öffentliches Gesundheitswesen“.“

16.2

Absatz 3 wird gestrichen.

17. Nach § 44 wird folgender § 44 a eingefügt:

„§ 44 a

(1) Die allgemeinmedizinische Weiterbildung muss mindestens den Anforderungen für die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin gemäß der Richtlinie 93/16/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise – ABl. Nr. L 165/1 vom 7. Juli 1993 in der jeweils geltenden Fassung – entsprechen. Wer die allgemeinmedizinische Weiterbildung abgeschlossen hat und zur Ausübung des ärztlichen Berufs im Geltungsbereich der Bundesärzterordnung berechtigt ist, führt die Bezeichnung „Fachärztin oder Facharzt für Allgemeinmedizin“. Wird für die allgemeinmedizinische Weiterbildung eine andere Gebietsbezeichnung einheitlich im Geltungsbereich der Bundesärzterordnung eingeführt, ist diese Gebietsbezeichnung anstelle der in Satz 2 genannten Bezeichnung zu führen.

(2) Wurden Zeiten des im Rahmen des Medizinstudiums abzuleistenden Praktischen Jahres in der Allgemeinmedizin absolviert, sind die entsprechenden Zeiten anzurechnen.

(3) Das Nähere zu den Absätzen 1 und 2 regeln die Ärztekammern in der Weiterbildungsordnung.

(4) Wer ein Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis über die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin nach Titel IV der Richtlinie 93/16/EWG in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben hat oder wem eine Bescheinigung nach Artikel 36 Abs. 4 dieser Richtlinie ausgestellt worden ist, erhält auf Antrag die Anerkennung, die in Nordrhein-Westfalen allgemeinmedizinisch weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten erteilt wird.“

18. § 45 wird wie folgt geändert:

18.1

In Absatz 1 werden nach dem Wort „Umwelt“ die Wörter „und geschlechtsspezifischer Unterschiede“ eingefügt.

18.2

In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „Weiterbildung im Gebiet „Allgemeinmedizin“ durch die Wörter „allgemeinmedizinischen Weiterbildung“ ersetzt.

19. In § 48 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Gefahren“ die Wörter „sowie auf geschlechtsspezifische Unterschiede in Pharmakokinetik und Pharmakodynamik“ eingefügt.

20. § 49 wird wie folgt geändert:

20.1

In Absatz 2 werden nach dem Wort „Umwelt“ die Wörter „und geschlechtsspezifischer Unterschiede“ eingefügt.

20.2

In Absatz 3 werden die Wörter „für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes“ durch die Wörter „bis zum 31. Dezember 2008“ ersetzt.

21. In § 50 Abs. 7 und 8 werden jeweils die Wörter „Zeiten beruflicher Tätigkeit, in der auch eine eigene Praxis ausgeübt wurde“ durch die Wörter „Tätigkeiten in eigener Praxis“ ersetzt und vor den Wörtern „die Voraussetzungen“ die Wörter „Zeiten, in denen“ eingefügt.

22. In § 52 Abs. 1 werden nach dem Wort „Umwelt“ die Wörter „und geschlechtsspezifischer Unterschiede sowie die“ eingefügt. Die Wörter „in den“ vor dem Wort „notwendigen“ werden gestrichen.

23. Der IV. Abschnitt – Spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin – (§§ 54 bis 57) entfällt.

24. § 59 wird wie folgt geändert:

24.1

Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Endet die Kammerzugehörigkeit nach Eröffnung des berufsgerichtlichen Verfahrens, kann das Verfahren fortgesetzt werden, sofern die Berechtigung zur Ausübung des Berufs weiter besteht.“

24.2

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

25. In § 95 Abs. 2 werden nach dem Wort „Ehegatte“, die Wörter „ihre Lebenspartnerin oder sein Lebenspartner“, eingefügt.

26. Nach § 114 wird folgender § 115 eingefügt:

„§ 115

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2008 über die Erfahrungen mit diesem Gesetz.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme von Artikel I Nrn. 5 und 12 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel I Nr. 5 tritt sechs Monate nach der Verkündung in Kraft. Artikel I Nr. 12 tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden zweiten Kalendermonats in Kraft.

Düsseldorf, den 1. März 2005

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Peer Steinbrück

(L. S.)

Die Ministerin
für Gesundheit, Soziales,
Frauen und Familie

Birgit Fischer

Die Ministerin
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Bärbel Höhn

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359